

# **Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen**

## **- LESEAUFSCHREIBUNG -**

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Tirschenreuth erhebt für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Der die Gebühr begründende Tatbestand ist die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtungen.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat des Kindergartenjahres (01.09. - 31.08. Folgejahr) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergarten

<b>Buchungszeit</b>	<b>Monatliche Benutzungsgebühr</b>
bis 4 Stunden	50,-- €
bis 5 Stunden	55,-- €
bis 6 Stunden	60,-- €
bis 7 Stunden	65,-- €
bis 8 Stunden	70,-- €
bis 9 Stunden	75,-- €
über 9 Stunden	80,-- €

Als Spielgeld werden monatlich zusätzlich 5,-- € je Kind berechnet.

Für die Verpflegung werden zusätzlich 3,-- € je Mahlzeit berechnet.

Auf die monatliche Benutzungsgebühr wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt, wenn ein 2. Kind den Kindergarten besucht. Bei Anmeldung eines 3. Kindes ist für dieses keine Benutzungsgebühr zu entrichten.

b) Kinderkrippe

<b>Buchungszeit</b>	<b>Monatliche Benutzungsgebühr</b>
bis 4 Stunden	105,-- €
bis 5 Stunden	120,-- €
bis 6 Stunden	135,-- €
bis 7 Stunden	150,-- €
bis 8 Stunden	165,-- €
bis 9 Stunden	180,-- €
über 9 Stunden	195,-- €

Als Spielgeld werden monatlich zusätzlich 5,-- € je Kind berechnet.

Für die Verpflegung werden zusätzlich 1,80 € je Mahlzeit berechnet.

- (2) Daneben werden ab 01.09.2015 in einem Beitragspaket bei einer Buchungszeit bis 5 Stunden 5,-- € / Monat und bei einer Buchungszeit über 5 Stunden 8,-- € / Monat erhoben, um die Zusatzkosten für Getränke, Ernährungsprojekte, Hygieneartikel, Portfolioarbeit (z. B. Ich-Buch) etc. abzudecken.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht (Vorschulkinder) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung auf die Gebührensätze wird auf zwölf Monate begrenzt. Gleiches gilt für das Spielgeld und das Beitragspaket.
- (4) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten auf die monatliche Benutzungsgebühr einen Nachlass von 20 v. H.

**§ 6**  
**Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird jeweils zum 3. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Wird ein Kind während des Monats abgemeldet, so entfällt die Entrichtung der Benutzungsgebühr ab dem nächsten folgenden Monat.

**§ 7**  
**Melde- und Nachweispflicht**

- (1) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Stadt Tirschenreuth unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 31.03.2006 mit Änderungssatzungen vom 10.09.2012 und 02.12.2014 außer Kraft.

Tirschenreuth, 28.08.2015

Stahl  
Erster Bürgermeister

Änderungsverfolgung

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	28.08.2015		---
1. Änderung	25.02.2021	01.01.2021	§ 5